



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL

Friedhofreglement

der Politischen Gemeinde Häggenschwil

vom 14. Dezember 2018

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (abgekürzt FBG / sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (abgekürzt VV zum FBG / sGS 458.11), Art. 3 und Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (abgekürzt GG / sGS 151.2) sowie Art. 27 der Gemeindeordnung vom 23. März 2012 als Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsatz
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Bestattungswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Häggenschwil, insbesondere für den öffentlichen Friedhof Häggenschwil auf dem Grundstück der Katholischen Kirchgemeinde Häggenschwil. Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde.

Art. 2

Eigentum, Unterhalt
und Schutz des Friedhofs

Der Friedhof befindet sich auf dem Grundstück der Katholischen Kirchgemeinde Häggenschwil.

Er wird von der Gemeinde Häggenschwil unterhalten. Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofs und der Aufbahrung sowie die Erneuerung der technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Die Friedhofkommission kann Weisungen erlassen, um den Schutz des Friedhofs sicherzustellen.

II. ORGANISATION UND PERSONELLES

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen. Der Gemeinderat

- a) wählt die Mitglieder der Friedhofkommission
- b) bezeichnet die Funktionäre des Bestattungswesens
- c) beauftragt Friedhofgärtner, Bestattungsunternehmen sowie Sarg- und Grabkreuzlieferanten
- d) bestimmt die Gebühren und Entschädigungsansätze zu diesem Reglement

Art. 4

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern und dem/der Leiter/in des Bestattungsamtes als Aktuar mit beratender Stimme. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Gemeindepräsidenten/in als Präsident/in
- b) einem Mitglied des Gemeinderates
- c) dem/der Kirchenverwaltungsratspräsidenten/in oder einem Mitglied des Kirchenverwaltungsrates
- d) einer weiteren Vertretung der Kirche (z.B. Pfarrer)

Die Friedhofkommission beaufsichtigt Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen. Sie berät den Gemeinderat beim Vollzug der Vorschriften über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 5

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- a) nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen, leitet sie an das Zivilstandsamt weiter und erlässt die amtlichen Todesanzeigen
- b) bestimmt unter Beachtung von Art. 15 VV zum FBG Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen
- c) benachrichtigt und organisiert das Bestattungspersonal
- d) führt die Bestattungskontrolle (Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten)

Art. 6

Leichenschau

Die Leichenschau wird durch einen Arzt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Art. 7

Bestattungsunternehmen

Das zuständige Bestattungsunternehmen liefert die Särge und ist zuständig für die Leichen- und Urnentransporte. Der Sarg hat den Anforderungen der VV zum FBG zu entsprechen.

Art. 8

Totengräber

Die Totengräber sorgen für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die geordnete Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes, das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen sowie das Versetzen des Grabkreuzes.

Art. 9

Friedhofunterhalt

Die Aufgaben für den Friedhofunterhalt erfolgen nach den Weisungen der Friedhofkommission.

Art.10

Endläuten

Die Katholische Kirchgemeinde sorgt für das Endläuten. Der Auftrag erfolgt durch das Bestattungsamt.

III. BESTATTUNGEN

Art. 11

Ort und Zeit

Die Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

Bestattungen erfolgen auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen wahlweise auf dem Friedhof in einer der zur Verfügung stehenden Grabstätte.

Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Häggenschwil, welche einer anderen Kirchgemeinde angehören, können mit der Zustimmung der entsprechenden Gemeinde auswärts bestattet werden.

Art. 12

Aufbahrung und Überführung

Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum aufgebahrt.

Die Überführung vom Todesort in den Aufbahrungsraum oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen und dem Bestattungsamt.

Art. 13

Bestattungskosten

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Häggenschwil leistet die Gemeinde eine Pauschalentschädigung an folgende Bestattungskosten:

- a) Ärztliche Leichenschau
- b) Sarg und Einsargung
- c) Grabkreuz und Inschrift
- d) Transport der Verstorbenen vom Todesort in der Schweiz in den Aufbahrungsraum und auf den Friedhof
- e) Transport zum Krematorium sowie Einäscherung (Kremation) gemäss Pauschalvertrag mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein
- f) Grabplatz und Grabeinfassung
- g) Öffnen und Schliessen des Grabes und Urnenbeisetzung
- h) Amtliche Mitteilungen
- i) Dienstleistungen des Bestattungsamtes
- j) Benützung Aufbahrungsraum

Art. 14

Auswärtig
Verstorbene

Der Gemeindepräsident kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde Häggenschwil auf dem Friedhof gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend und setzt die Grabtaxe fest.

Die Grabtaxe und die Bestattungskosten gehen zulasten der Angehörigen.

Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des FBG.

Art. 15

Auswärtige Bestattung

Lassen sich Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Häggenschwil auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so gehen die auswärtigen Bestattungskosten in der Regel zulasten der Angehörigen.

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche der Evangelischen Kirchgemeinde Roggwil angehören und auf dem Friedhof Roggwil bestattet werden, leistet die Gemeinde Häggenschwil eine Pauschalentschädigung an die anfallenden Bestattungskosten (gemäss Art. 13 dieses Reglements).

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 16

Friedhofeinteilung
und Gräberarten

Die Friedhofkommission legt die Friedhofeinteilung fest. Die Belegung des Friedhofes erfolgt dann fortlaufend und der Reihe nach.

Auf dem Friedhof Häggenschwil stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber (Erdbestattung)
- b) Urnen-Reihengräber
- c) Urnenwand mit Gedenktafel
- d) Gemeinschaftsgrab (Rosenbeet)
- e) Priestergräber

Art. 17

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und für Urnen 10 Jahre. Bei Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab gilt eine kürzere Grabesruhe bis zum Ablauf der Grabesruhe des Vorverstorbenen.

Art. 18

Erdbestattung-/
Urnen-Reihengrab

Jedes Reihengrab wird mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Todesjahr. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist. Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle des Kreuzes eine Holzstele mit Namensschild angebracht.

Die Gräber werden von der Gemeinde mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen. Bepflanzung und Unterhalt der Reihengräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Der Grabunterhalt kann vertraglich an Dritte übertragen werden. Gegen eine einmalige Einlage in den Grabfonds der Gemeinde Haggenschwil übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die zulässigen Höchstmasse eines Grabmals nicht überschreiten.

Art. 19

Urnenwand

Die Urnentafeln bei der Urnenwand werden einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr. Die effektiven Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Bepflanzung und Unterhalt der Urnenwand erfolgt durch die Gemeinde. Den Angehörigen wird eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Bei jedem Urnenwandgrab befindet sich eine Steinplatte als Platz für eine individuelle Gestaltung. Zudem ist in allen Ecken der Urnenwand ein Weihwassergeschirr angebracht.

Art. 20

Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch einheitlich mit Vorname und Name.

Bepflanzung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde. Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht zulässig.

Für Beschriftung und Unterhalt durch die Gemeinde wird den Angehörigen eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Anlässlich der Beisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträuße, Kerzen, kleine Gegenstände etc. werden nach vier Wochen entfernt. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt.

Art. 21

Priestergrab

Die Katholische Kirchgemeinde stellt Priestergräber für katholische Geistliche zur Verfügung. Die Grabunterhaltskosten dieser Gräber trägt die Kirchgemeinde.

Art. 22

Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Angehörigen schriftlich über die Grabräumung informiert.

Art. 23

Haftung

Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

V. GRABMÄLER

Art. 24

Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1 : 10

Art. 25

Setzen der Grabmäler

Bei Erdbestattungen kann eine Wartefrist verlangt werden, bis eine weitere Erdbestattung erfolgt ist. Die Grabmäler müssen fachgemäss genügend tief gesetzt und unterstellt werden, dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen. Andernfalls erfolgt die Instandstellung unter Verrechnung der Kosten durch die Gemeinde.

Art. 26

Form, Gestaltung und Werkstoffe

Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einfügen. Störende Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Für die Grabmäler werden folgende Materialien empfohlen: Natur- oder Kunststeine, Glas, Metall, Schmiedeeisen, Bronze und Holz.

Art. 27

Masse

Für die Grabmäler gelten folgende Massgrenzen ab Fundament:

	Höhe	Breite	Dicke/Tiefe
Reihengräber Erdbestattung	90 - 110 cm	40 - 60 cm	12 - 20 cm
Reihengräber Urnen	80 - 90 cm	30 - 50 cm	12 - 15 cm
Kreuze und Stelen	max. 120 cm		
Liegeplatten	40 - 60 cm	40 - 60 cm	5 - 15 cm

Die Plattenoberkante darf nicht mehr als 20 cm über dem Gehweg liegen.

Zusätzliche Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden (ausgenommen Gemeinschaftsgräber)

Das Bestattungsamt kann in Absprache mit dem Präsident der Friedhofkommission ausnahmsweise andere Masse bewilligen, wenn besondere ästhetische oder künstlerische Gründe dies rechtfertigen. Abweichungen dürfen weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsfeld beeinträchtigen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen fest.

Gebühren und
Entschädigungen

Art. 29

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.

Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP).

Art. 30

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Nicht geregelte Fälle

Art. 31

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

Personen, die aus beruflicher Tätigkeit auf dem Friedhof sich wiederholte Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufstätigkeit auf dem Friedhof Haggenschwil vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Art. 32

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes nach Abschluss des Referendumsverfahrens auf den 1. Januar 2019 fest.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat Haggenschwil erlassen am 14. Dezember 2018.

Gemeinderat Haggenschwil

Hans-Peter Eisenring
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Januar 2019 bis 11. Februar 2019.